Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 34

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250481

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu der so sehnlich gewünschten Revision des Besoldungswesens. Muth gefaßt!

— Im Amtsblatt steht ein vom Amtsgericht Büren ausgefälltes Strafurtheil zu lesen, durch welches ein zwölfjähriger Knabe wegen Diebstahls zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, 10jähriger Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit u. s. w. verurtheilt wird — glüklicherweise in contumatiam. Man schaudert, bemerkt die „Berner-Zeitung", über eine solche Barbarei, zwölfjährige Kinder, also in einem Alter, wo der Charakter noch bildsam ist, ins Zuchthaus, unter Ermachsene, im Innersten verdorbene Verbrecher, in die wahre Erziehungsanstalt zum Laster und Verbrechen gestekt zu sehen.

Solothurn. = Man gewahrt hie und da in den Schulstuben die „kurze Beschreibung der Schweiz als Leitfaden für den geografischen Unterricht in Realschulen, von H. Weiß. Zehnte **verbesserte** Auflage. Preis das Exemplar 30 Cents., auf 10 Ex. 1 gratis. Zürich, gedrukt in der Bürklischen Offizin. 1854." — Diese Schweizergeografie ist in geologischer, topografischer und industrieller Rüksicht sehr empfehlenswerth und ist eine Schwester der Zimmermann'schen Schweizergeschichte, in Bezug auf Umfang und Popularität. Nur in politischer Hinsicht wünschten wir dem Verfasser mehr Genauigkeit. Denn die viel veränderte Staatsverfassung Solothurn's aus dem Jahre 1851 finden wir Anno 1854 nicht in dieser zehnten verbesserten Auflage, sondern noch immer die ursprüngliche solothurnische Staatsverfassung von 1831!! Ob dieses bei andern Kantonen auch nachzuweisen ist, sollen die betreffenden Leser selbst beurtheilen. — Wir haben der vaterländischen Geschichten und Geografien für die Volksschule in Hülle und Fülle. Es fehlt nur an deren Gebrauche. Zu wenig anerkannt sind ebenfalls noch immer die die Probst'sche Schweizergeschichte und die Lesebücher von Tschudi.

Luzern. Eine Stimme die von den Verhältnissen wohl unterichtet zu sein scheint und jedenfalls von gesunder praktischer Anschauung ausgeht, äußert sich anläßlich der im Plane liegenden Reorganisazion der hiesigen Töchternschule, wie folgt: „Die gegenwärtigen Töchternschulen leisten nach dem Zeugnisse kompetenter Männer und darin ist das anerkennende Zeugniß des Hrn. Kantonalschulinspektors inbegriffen, was man unter den bestehenden Verhältnissen von ihnen billiger Weise nur fordern darf. Damit will aber gar nicht gesagt werden, daß nichts zu verbessern, nichts zu ändern sei; die Lehrerschaft selbst hat schon längst Manches anders gewünscht und wird daher eine zwekmäßige Reorganisazion mit Freuden begrüßen. Nur möge man nicht glauben, daß das Kind im neuen Röklein mit den drei Falbeln à la mode (Unter-, Mittel- und Oberschule) schon deßhalb besser sei, als es im alten war. Was dem rechten Gedeihen der Stadtschulen, der Knaben wie der Töchterschulen, aber den leztern noch insbesondere hindernd in den Weg tritt, das ist die übergroße Zahl der Schulabsenzen und zwar hauptsächlich veranlaßt durch sehr nothwendige häusliche Aushülfe der Kinder des ärmern Theils der hiesigen Einwohner. Daß aber durch zu häufige Schulversäumnisse der einten Kinder die andern in ihren Fortschritten zurükgehalten und der gute Fortgang der Schule nur zu sehr gehemmt werde, liegt am Tage. Man wird freilich sagen: Warum schreitet man gegen Schulversäumnisse nicht besser ein, warum strafst man nachlässige Eltern nicht nach gesezlicher Vorschrift mit Geld, Frohnarbeiten und Einsperrung? Nun ja, man verschließe